

Der Presserat

Die Anfänge

20. November 1956:

Als Reaktion auf die geplante Einführung eines Bundespressegesetzes gründen fünf Zeitungsverleger und fünf Journalisten den Deutschen Presserat und rufen damit eine **freiwillige Instanz der publizistischen Selbstkontrolle** ins Leben. Vorbild ist der 1953 gegründete British Press Council. Ein Jahr später tritt der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger dem Selbstkontrollorgan bei.

1958: Mit seiner Stellungnahme zur Berichterstattung über Soraya, der geschiedenen Frau des Schahs von Persien, rückt der Presserat erstmalig ins Licht der großen Öffentlichkeit. Der Presserat wendet mit Erfolg die "**Lex Soraya**" ab. Der Gesetzesentwurf sah eine Verstärkung des Ehrenschatzes für ausländische Staatsoberhäupter vor.

17. Dezember 1959: Das Hanseatische Oberlandesgericht stellt klar, dass die Tätigkeit des Presserats durch die Grundrechte der Meinungs- und Kritikfreiheit sowie der Vereinigungsfreiheit voll gedeckt ist. Der **Vorwurf der Zensur** ist unbegründet. Das Verfahren war von Henri Nannen, dem Verleger und Herausgeber der Zeitschrift Stern, angestrengt worden.

Der Presserat hat sich im Laufe seines Bestehens mit zahlreichen Beschwerden, Anfragen, Gesetzesvorhaben und Ereignissen befasst, die im Hinblick auf die Pressefreiheit und das Ansehen der Presse von grundsätzlicher Bedeutung sind. In öffentlichen Stellungnahmen hat der Presserat seine Auffassung mitgeteilt.

Die komplette Chronik ist unter presserat.de nachzulesen.

Der Pressekodex

Der Presserat hat das ethische Regelwerk für die journalistische Arbeit **erstmalig im Jahre 1973** aufgestellt. Es wird seither regelmäßig **fortgeschrieben**, wenn aktuelle Entwicklungen innerhalb der Presse dies erfordern.

Beispiele:

Im Jahr 2013 hat der Deutsche Presserat seine Regeln zum Schutz der Persönlichkeit überarbeitet (Ziffer 8). Insbesondere die ethischen Regeln für die Straftäter- und **Opferberichterstattung** wurden novelliert. Die neue Fassung hat das Plenum am 13. März 2013 beschlossen. Neu ist, dass es nun getrennte Richtlinien zur Opfer- und Täterberichterstattung gibt.

März 2017: Neufassung der seit der Kölner Silvesternacht 2015/2016 umstrittenen Richtlinie 12.1 (**Diskriminierungsverbot**) - zur Berichterstattung über Straftaten.

Im Jahresbericht 2017 hat **Manfred Protze** als Sprecher des Presserats die Debatte um die Richtlinie 12.1 zusammengefasst und darauf hingewiesen: „Die Richtlinie 12.1 stellt kein Verbot dar, die Herkunft eines potenziellen Straftäters zu nennen. Sie verlangt von Redaktionen und Journalisten allerdings eine nachvollziehbare Begründung für die Veröffentlichung von Informationen, die ethisch unerwünschte Nebenwirkungen haben kann.“

Der Umgang wird durch die inzwischen als Broschüre vorliegenden Leitsätze näher erläutert (darin u.a.: Eine Straftat wird aus einer größeren Gruppe heraus begangen, von der ein nicht unbeachtlicher Anteil durch gemeinsame Merkmale wie ethnische, religiöse, soziale oder nationale Herkunft verbunden ist. Beispiel: Die Ereignisse der Kölner Silvesternacht 2015/16).

Aufgaben & Organisation

Basis des Presserats ist ein **eingetragener Verein**. Diesem gehören zwei Verleger- und zwei Journalistenorganisationen an:

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)

Diese vier Organisationen entsenden jeweils zwei Mitglieder in den sogenannten **Trägerverein**. Das Gremium beschäftigt sich mit **finanziellen, personellen und organisatorischen Grundlagen** des Presserats.

Über inhaltliche ethische Fragen, wie neue Richtlinien für den Kodex oder öffentliche Stellungnahmen, diskutiert das **Plenum, die Vollversammlung des Presserats**. Dieses 28-köpfige Gremium trifft sich zwei Mal im Jahr. Die Vertreter werden von den vier Trägerorganisationen gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

Beschwerden über Veröffentlichungen behandeln die **drei Beschwerdeausschüsse** des Presserats. Sie tagen viermal im Jahr und bewerten die Beschwerden auf Basis des Pressekodex. Die Ausschüsse werden vom Plenum gewählt und sind jeweils zur Hälfte mit Verlagsvertretern und Journalisten besetzt.

Die **Geschäftsstelle** organisiert die Arbeit des Presserats und seiner Ausschüsse. Gleichzeitig ist sie Ansprechpartner für Leser, Journalisten und Verleger. Finanziert wird die Arbeit des Presserats aus zwei Quellen: **Zum einen entrichten die Trägerverbände Beiträge. Zum anderen gewährt der Bund seit 1976 jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss für die Arbeit des Beschwerdeausschusses.** Grundlage hierfür ist ein eigenes Gesetz.

Statistik

Jahresbericht 2017 (Lutz Tilmans:) 1.788 Leserinnen und Leser baten 2017 den Presserat um die Beurteilung ihrer Beschwerden; davon gelangten 508 in die Ausschüsse. Der Rest wurde bereits im Vorverfahren als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. 2016 hatten sich noch 1.851 Leserinnen und Leser an die Freiwillige Selbstkontrolle gewandt. Deutlich seltener wurde zur schärfsten Sanktion gegriffen: 21 Rügen verhängte der Presserat im Jahr 2017, im Vorjahr waren es 33. Damit sank die Zahl der Rügen wieder auf das Niveau von 2014.

Listen der ausgesprochenen Rügen mit Angabe der betroffenen Zeitungen/Online-Portale findet man unter Pressekodex/Übersicht der Rügen. Hier wird dann schnell deutlich, dass bestimmte Zeitungen häufiger Rügen kassieren als andere. Neben der öffentlichen Rüge als stärkster Sanktionierung spricht der Presserat weitaus häufiger Missbilligungen und Hinweise aus.

NAHEZU JEDE ZWEITE RÜGE WEGEN SCHLEICHWERBUNG

DIE MEISTEN BESCHWERDEN RICHTEN SICH GEGEN REGIONAL- UND LOKALZEITUNGEN

Gegen diese Gruppe gingen insgesamt 518 Beschwerden (45 Prozent) ein. Fast jede zweite Beschwerde richtete sich somit gegen die Regionalpresse. Danach folgten Publikumszeitschriften mit 207 Fällen (18 Prozent), gefolgt von Boulevardzeitungen mit 158 Fällen (14 Prozent) und überregionalen Tageszeitungen mit 150 Fällen (13 Prozent). Kaum im Fokus der Kritik: Nachrichtenagenturen mit nur 9 Beschwerden.

PRIVATPERSONEN BESCHWEREN SICH HÄUFIGER ALS VEREINE ODER PARTEIEN

AM HÄUFIGSTEN ZU PRÜFEN:
BESCHWERDEN GEGEN DIE SORGFALTSPFLICHT

Datenbank

Auf der Homepage über Beschwerde/Datenbankrecherche zu finden.

Man kann zurzeit in 5630 Fällen recherchieren, wie der Presserat entschieden hat. Allerdings werden die Namen der betroffenen Medien - auch bei öffentlichen Rügen - nicht genannt. Listen der ausgesprochenen Rügen mit Angabe der betroffenen Zeitungen/Online-Portale findet man allerdings unter Pressekodex/Übersicht der Rügen. Dort ist auch die Broschüre zum Rügenabdruck mit etlichen authentischen Fällen herunterzuladen.

Stichworte:

Aylan (Foto eines toten Jungen am Strand); MH17 (Ukraine); Lubitz (Erw. Suizid); G20-Gipfel;

Aufsehenerregende Fälle / Reaktionszeit

Im Jahr 2017 richteten sich wieder viele Beschwerden gegen die Berichterstattung über politische Krisen, Konflikte und Terroranschläge. Zahlreiche Leserinnen und Leser kritisierten die Berichterstattung über den G20-Gipfel in Hamburg. Eine Boulevardzeitung hatte Fotos von Demonstranten in Aktion gezeigt und die Leser zur Fahndung nach den Personen aufgerufen. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Geschehen in Hamburg sah der Presserat keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Kodex. Jedoch kritisierte er mit einer Missbilligung, dass die Abgebildeten an einen öffentlichen Medienpranger gestellt wurden. Der Presserat stellte fest: Es gehört nicht zur Aufgabe der Presse, selbständig nach Bürgern zu fahnden, ohne dass ein offizielles Fahndungsersuchen der Staatsanwaltschaft vorliegt. Folgen einer selbst inszenierten „Verbrecherjagd“ sind nach Auffassung des Presserats nicht mehr zu kontrollieren und können auch Selbstjustiz Vorschub leisten.

Die Darstellung der Terroranschläge auf dem Berliner Breitscheidplatz und in Manchester führte ebenfalls zu Diskussionen und Sanktionen in den Ausschüssen. Allen Fällen gemeinsam: Die identifizierende Abbildung der Opfer war nur dann gerechtfertigt, wenn ein Einverständnis der Angehörigen vorlag und wenn sie keine reinen Sensationsinteressen bediente. Die Veröffentlichung von Fotos der Kinder, die dem Anschlag von Manchester zum Opfer gefallen waren, sanktionierte der Presserat mit Rügen.

Aktuell beziehen sich über hundert Beschwerden an den Presserat auf die Berichterstattung nach dem Anschlag auf Gläubige in Christchurch. Dabei geht es vor allem darum, ob - wie in einzelnen Medien geschehen - das Tätervideo gezeigt und zur Grundlage der Berichterstattung verwendet werden darf. Diese Diskussion hätte eigentlich seit dem Geiseldrama von Gladbeck gar nicht mehr aufkommen müssen, doch offenbar müssen die Darstellung erneut an den ethischen Regeln der Presse überprüft werden.

Wie sich auch an diesen Fällen zeigt, geht die öffentliche Diskussion heute weitaus schneller vonstatten, als der Presserat aufgrund seiner Struktur mit vier Sitzungen der Beschwerdeausschüsse im Jahr reagieren kann. Der Presserat hat sich vorgenommen, für diese drängenden Fälle raschere Entscheidungswege zu finden.

Anhang:

Presserat beschließt Erklärung zum Verhältnis Presse und Polizei

Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse in Dresden und Chemnitz hat das Plenum des Deutschen Presserats am 19.09.2018 einstimmig folgende Erklärung zum Verhältnis zwischen Presse und Polizei beschlossen:

Erklärung zum Verhältnis Presse und Polizei

Der Deutsche Presserat nimmt die jüngsten Fälle von Behinderungen journalistischer Arbeit bei der Berichterstattung über Demonstrationen zum Anlass, Politik und Sicherheitsbehörden an ihre besondere Verantwortung für die Gewährleistung der Pressefreiheit zu erinnern. Die deutsche Verfassung weist Presse und Rundfunk einen hohen Rang zu, weil die Staatsform der repräsentativen Demokratie ohne unabhängige, an ethische Grundwerte gebundene Beobachtung durch Medien nicht lebensfähig ist.

Daraus ergibt sich ein Anspruch der journalistischen Medien auf Schutz bei der Ausübung ihrer Arbeit durch die Sicherheitsbehörden. Ein solcher Schutz ist praktizierter Verfassungsschutz. Das Recht auf ungehinderte Beobachtung ist kein Anspruch, den journalistischen Medien gegen den Staat durchsetzen müssen. Es ist vielmehr ein verfassungsmäßiger Anspruch, dessen Umsetzung auch zu den Aufgaben des Staates gehört. Der Deutsche Presserat fordert die für Polizei in Bund und Ländern Verantwortlichen auf, ein modernes Verfassungsverständnis auch in der praktischen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verankern. Der Presserat bietet den Verantwortlichen dafür seine Unterstützung an. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf die 1993 mit den Innenministern vereinbarten „Verhaltensgrundsätzen Presse/Rundfunk und Polizei“.